

*Info*

# Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

IV / 2011

## Inhalt:

- 3 ..... Zum Geleit
- 4 ..... Steuerlexikon T wie ...
  - Taxonomie
  - TIP oder Trinkgeld
  - Tafelgeschäfte
- 4 - 5 ..... Ein fettiger Prozess
- 5 - 6 ..... Die E-Bilanz kommt
- 6 - 7 ..... Aus Be- wird Entlastung: Die Kalte Progression
- 7 - 8 ..... Außergewöhnlich belastend: Zivilprozesse
- 8 - 9 ..... Wegen Behinderung im Heim - Wie steht es um die Kosten?
- 9 - 10 ..... Investitionsabzugsbetrag - Wann beginnt die Steuerverzinsung?
- 10 - 11 ..... Bilanzsteuerrecht - Wann werden Forderungen aktiviert?
- 11 - 12 ..... Kinder in der Ausbildung - Einige Grundregeln
- 12 - 13 ... Falsche Kilometer-Angaben? Steuerhinterziehung!
- 13 - 14 ... Buchhaltung auf dem Bierdeckel?
- 14 - 15 ... Neue Musterverfahren zur Abgeltungsteuer
- 15 ..... Mandanten stellen sich vor

*Möchten Sie sich  
meiner Mandantschaft  
vorstellen?*

*Interessierte mögen sich bis  
zum 30.10.11 an mich wenden.*

## Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.  
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten  
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller  
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski  
Illustrationen: Annemone Meyer

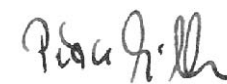
Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,  
liebe Geschäftsfreunde,

Schulden sind ein thematischer Dauerbrenner. In diesem Sommer allerdings beschäftigten sie uns über alle Maßen. Kaum ein Tag verging, an dem nicht über die Staatsverschuldung Griechenlands, Italiens oder anderer EU-Mitglieder berichtet wurde. Und dann die ganz große Nummer: die drohende Zahlungsunfähigkeit der weltgrößten Volkswirtschaft, der USA.

Wenn wir im InfoBrief die Schulden aus steuerlicher Sicht betrachten, bewegen wir uns natürlich auf niedrigerem, dafür aber umso persönlicherem und nicht weniger schmerzhaftem Niveau. Doch auch eine Annäherung von der anderen Seite her birgt interessante Aspekte: Was ist zum Beispiel, wenn Sie einem nahen Angehörigen ein Darlehen gewähren? Wie verhält es sich dann mit der Abgeltungssteuer auf die Zinsen? Spielt es eine Rolle, wofür der Verwandte das Darlehen nutzt?

Diesen und zahlreichen anderen Themen widmen wir uns im vorliegenden InfoBrief. Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und - nach dem doch recht regnerischen Sommer - einen goldenen Herbst.



Petra Möller

und das ganze Team

## Steuerlexikon T wie ...

### Taxonomie

... kommt von altgriechisch *táxis* = Ordnung und *nómos* = Gesetz und ist ein einheitliches Modell, um Objekte eines gewissen Bereichs nach bestimmten Kriterien zu klassifizieren. Im Rechnungswesen versteht man darunter die Struktur und den Inhalt von Datensätzen. Vereinfacht ausgedrückt, sind der Kontenrahmen einer Buchhaltung, die Gliederung einer Bilanz und die Zuordnung der Konten zu bestimmten Bilanzpositionen eine Form der Taxonomie.

### TIP oder Trinkgeld

... ist im steuerlichen Sinne eine freiwillige Leistung durch den Kunden für die Anerkennung der Tätigkeit eines Mitarbeiters. Trinkgelder, die an einen Arbeitnehmer gezahlt werden, sind steuerfrei - auch wenn die Trinkgelder in der Branche üblich sind, allgemein erwartet werden und, wie z.B. bei Kellnern, fest eingeplant sind. Selbständige Unternehmer müssen ihre Trinkgelder aber in der Steuererklärung angeben und darauf sowohl Umsatzsteuer als auch Einkommensteuer zahlen.

### Tafelgeschäfte

... sind Zug-um-Zug-Bankgeschäfte. Der Kunde erhält gegen Barzahlung am Bankschalter - also "über die Tafel" - eine Gegenleistung. Ein Bankkonto des Kunden ist nicht notwendig. Typische Tafelgeschäfte sind der Kauf oder Verkauf von fremden Währungen und Edelmetallen, aber auch die Einlösung von Dividenden- und Zinscoupons. Tafelgeschäfte erlangten im Rahmen der Debatte über die Steuerehrlichkeit ein negatives Image, weil die Einnahmen aus Zinsen und Dividenden für den Fiskus so schwerer zu kontrollieren sind.

## Ein fettiger Prozess

Im Sommer 2011 kam es in Sachsen zu einem skurril anmutenden Prozess. Der Gastwirt eines Ausflugslokals in der Nähe von Chemnitz stand vor Gericht, weil seine Schnitzel zu groß waren. Er wurde aber nicht etwa von der Gewerbeaufsicht oder von verärgerten Gästen verklagt, sondern vom Finanzamt.

Der Hintergrund: Der Gastwirt warb mit extra großen Portionen, wozu auch besonders große Schnitzel von mehr als 200 Gramm gehörten. Seine Stammkundschaft waren Forstwirte und Bauarbeiter, die nach körperlich schwerer Arbeit großen Hunger hatten. Die Prüfer des Finanzamtes, möglicherweise Verfechter alternativer Ernährungsformen, verglichen die Einkäufe des Gastwirtes mit seinen Umsätzen und waren der Meinung, dass er weitaus mehr Portionen hätte verkauft haben müssen als er in seiner Steuererklärung angab. Die Argumente des Gastwirtes, wonach er extra große Portionen als "Markenzeichen" anbieten würde, überzeugten die Prüfer des Finanzamtes nicht. Der Gastwirt lud daraufhin seine Gäste als Zeugen vors Gericht.

Wie der Streit letztlich ausging, konnten wir bis Redaktionsschluss nicht in Erfahrung bringen. Die Auseinandersetzung hat aber durchaus einen ernsten Hintergrund, der viele Unternehmer, auch kleine, betreffen kann: In einigen Branchen ist es ohne weiteres möglich, aus den Einkäufen für Waren oder andere Dienstleistungen Rückschlüsse darüber zu ziehen, wie viele Produkte oder Dienstleistungen verkauft werden müssten. Im Fall unseres Gastwirtes hatten die Prüfer einfach die Menge der Fleischeinkäufe addiert und waren so auf z.B. 2.000 Kilogramm im Jahr gekommen. Sie nahmen für ein Schnitzel ein Gewicht von 125 Gramm an und errechneten so, dass unser Gastwirt ca. 16.000 Schnitzel im Jahr bzw. ca. 40 Schnitzel am Tag verkaufen müsse. Wegen der Riesen-



200-Gramm-Schnitzel hatte unser Gastwirt jedoch natürlich wesentlich weniger verkauft. Eine solche sogenannte Nachkalkulation wird von Finanzämtern regelmäßig vorgenommen. Dabei greifen die Behörden auf interne Statistiken zu, die mit den Steuerdaten von tausenden Unternehmen in Deutschland gefüttert werden. Mit der Einführung der sogenannten E-Bilanz, voraussichtlich im Jahr 2012 oder 2013, wird die Datenbasis, die dem Finanzamt zu Verfügung steht, noch viel größer sein.

Wir empfehlen Ihnen daher, neben Ihrer Buchhaltung auch Unterlagen zu Ihren Kalkulationen aufzubewahren, um sie im Zweifel dem Finanzamt vorlegen zu können. Dem Gastwirt aus Sachsen hätte sicher auch ein Werbeplakat, eine Speisekarte oder ähnliches hilfreich sein können, aus dem hervorgeht, dass er mit extra großen Portionen wirbt. Sollten Sie Rabattkarten oder ähnliches ausgeben ("jeder 10. Kaffee ist kostenlos"), heben Sie bitte unbedingt auch die eingelösten Rabattkarten auf.

Die Finanzämter prüfen übrigens nicht nur, ob die Einnahmen vollständig sind. Sie gleichen auch immer häufiger ab, ob die Ausgaben vollständig verbucht sind und sind daher heute ohne weiteres berechtigt und in der Lage, folgenden Fall genauer zu untersuchen: Das örtliche Finanzamt macht eine Betriebsprüfung bei der Chemnitzer Brauerei

Karl-M.-Bräu, die auch unseren Schnitzelwirt beliefert. Die Beamten errechnen aus der Buchhaltung, wie viel Bier an jeden Gastwirt geliefert wurde. Das ist dank des elektronischen Zugriffs auf die Buchhaltung schnell erledigt. Die Prüfer der Brauerei teilen dann dem Prüfer unseres Gastwirtes mit, dass dieser von der Brauerei 720 Hektoliter Bier bekommen hatte.

Beim Abgleich der Umsätze des Bieres haben die Prüfer unseres Gastwirtes keine weiteren Fragen. Laut Buchhaltung hatte der Schnitzelwirt 500 Hektoliter Bier eingekauft. Das macht 100.000 "halbe Liter", à 2 Euro, also 200.000 Euro Umsatz aus dem Bier. In der Buchhaltung stehen 190.000 Euro; das leuchtet dem Prüfer ein, schließlich gibt es immer mal ein Freibier.

Eine Frage bleibt dennoch: Laut Brauerei wurden an unseren Gastwirt 720 Hektoliter verkauft - er gibt aber an, nur 500 Hektoliter eingekauft zu haben. Sollte unser Gastwirt also "vergessen" haben, einige Rechnungen der Brauerei einzubuchen...?!

## Die E-Bilanz kommt

Wir wissen noch nicht genau wie und wann, aber dass sie kommen wird, ist ziemlich sicher. Spätestens ab 2013 müssen alle Unternehmen ihren Jahresabschluss elektronisch beim Finanzamt einreichen. Die "Einnahmen-Überschussrechner" müssen das bereits jetzt. Es wird nur wenige Unternehmer geben, die wegen einer Ausnahmeregelung noch einige Jahre mehr Zeit haben.

Eine Pilotphase für die Erprobung der Taxonomie, also der Struktur der Datensätze und des Umfangs der geforderten Daten, wurde im Juni 2011 abgeschlossen. Bis dahin hatten einige Unternehmer ihre Daten zu Testzwecken elektronisch ans Finanzamt geschickt. Die Finanzverwaltung plausibilisiert

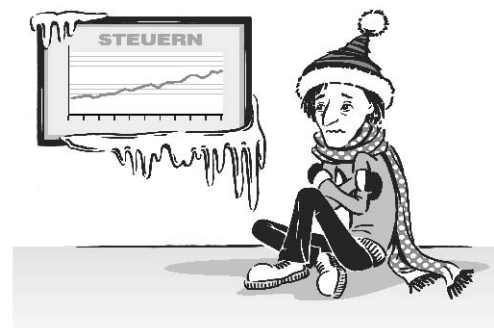
und überprüft diese Fälle nun. Für verschiedene Branchen liegen inzwischen unterschiedliche Taxonomien vor. Sie wurden mit den Bundesländern abgestimmt und den Verbänden präsentiert, die jetzt ihre Meinung dazu äußern sollen. Kritik wird vor allem deshalb laut, weil die Finanzverwaltung deutlich mehr Informationen abfragen will als gesetzlich vorgeschrieben. Das führt voraussichtlich zu mehr Aufwand in der Buchhaltung, weil gesonderte Buchhaltungskonten einzurichten sind. Wie es weiter geht mit der E-Bilanz erfahren Sie von uns. Wir halten Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

## Aus Be- wird Entlastung: Die Kalte Progression

Kurz vor der Sommerpause in der deutschen Politik kam sie dann doch noch: Die Nachricht, dass die deutschen Steuerbürger entlastet werden. Diesmal soll die kalte Progression abgeschafft werden. Oder soll sie doch nur gemildert werden? So genau konnte man das der Presse nicht entnehmen. Überhaupt hatten die Medien - und nicht minder der eine oder andere Politiker - erhebliche Schwierigkeiten, zu wissen und erst recht zu verstehen, was denn eigentlich kalte Progression ist... Hier eine Erklärung:

Die kalte Progression ergibt sich aus dem progressiven Steuertarif, der unter anderem in Deutschland gilt. Herr Schulz z.B. hat ein steuerpflichtiges Einkommen von 50.000 Euro im Jahr 2011 und muss hierauf 12.847 Euro Einkommensteuer bezahlen. Das entspricht einer durchschnittlichen Steuerbelastung in Höhe von ca. 25,7% (ohne "Soli" und Kirchensteuer). Sein Nachbar Schmidt hat ein Einkommen von 51.000 Euro, auf das 13.256 Euro Einkommensteuer fällig werden. Die Einkommensteuer beträgt bei ihm durchschnitt-

lich 26,0% seines Einkommens. Für die 1.000 Euro, die Schmidt mehr verdient als sein Nachbar Schulz, muss Schmidt 409 Euro mehr Steuern bezahlen (ca. 41%). So weit, so gut. In unserem Land soll höheres Einkommen stärker besteuert und somit in höherem Maße an den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben beteiligt werden. Ob und inwieweit das gerecht ist, sei dahin gestellt. Es ist eine politische Entscheidung. In Deutschland ist der Steuertarif jedoch relativ starr und wird nur selten verändert. Das hat folgenden Effekt: Die Preise steigen im Jahr 2012 um z.B. 2%. Herr Schulz handelt bei seinem Chef eine Gehaltserhöhung von 2% aus, also 1.000 Euro. Durch die allgemeine Preissteigerung hat sich das real verfügbare Bruttoeinkommen unseres Herrn Schulz nicht erhöht. Trotzdem fällt sein Steuersatz um 0,3% höher aus. Das Netto-Einkommen (nach Zahlung der Steuer) steigt von 37.153 Euro auf 37.744 Euro, also nur um 1,6%. Auf den Inflationsausgleich für



sein Gehalt zahlt er sogar 41% Steuern. Die relative Steuerbelastung, das Verhältnis der zu zahlenden Einkommensteuer zum Einkommen, steigt also Jahr für Jahr allein durch die Inflation (und niemand regt sich darüber auf). Diesen Effekt bezeichnet man als "kalte Progression". Eine Abschaffung der kalten Progression, wie teilweise von den Medien vermeldet, ist nur

möglich, wenn der Einkommenssteuertarif jedes Jahr automatisch und ohne jährliche politische Diskussion um die Inflationsrate angepasst wird. Die automatische jährliche Anpassung müsste gesetzlich verankert werden, was sich als Gesetzestext etwa so lesen könnte:

*"Die Eckwerte der Formel des Einkommensteuer-Tarifs in Absatz 1 werden jährlich an den Preisindex des statistischen Bundesamtes für Verbraucher angepasst."* Nur so kann eine jährliche Diskussion über die relativ geringe Anpassung vermieden werden. Alles andere wäre eine einmalige Korrektur. Dass es dazu kommt, halten wir jedoch für außerordentlich unwahrscheinlich, obwohl jährliche Anpassungen des Steuertarifs in anderen Ländern, z.B. Großbritannien, üblich sind. In anderen Bereichen hat auch der deutsche Gesetzgeber offenbar weniger Probleme mit der "automatischen" jährlichen Korrektur: Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst; ebenso die Werte eines Rentenpunktes in der gesetzlichen Rentenversicherung. So ärgerlich der progressive Steuertarif und die kalte Progression auch sind, führen sie (bis auf ganz wenige Ausnahmen in Sonderfällen) doch niemals dazu, dass jemand nach einer Gehaltserhöhung nominell weniger in der Tasche hat.

## Außergewöhnlich belastend: Zivilprozesse

Es gibt wieder ein erfreuliches Urteil für Steuerzahler, diesmal zu außergewöhnlichen Belastungen. Als solche gelten im deutschen Steuerrecht zwangsläufig entstehende größere Aufwendungen, die vergleichbare andere Haushalte nicht tragen müssen. Konkret sind das z.B. Mehrkosten, die durch Krankheit

oder körperliche Behinderung anfallen sowie Bestattungsgeschäften, wenn der Verstorbene mittellos war, oder auch die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten eines Scheidungsprozesses. Die Kosten für andere Zivilprozesse haben die Finanzämter bisher nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn der Rechtstreit von existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen war. Ansonsten, so die Argumentation, wären die Kosten für einen Zivilprozess nicht zwangsläufig. Denn schließlich ist niemand gezwungen, zu klagen. Wenn also beispielsweise die Krankenversicherung eines Pensionärs es gänzlich ablehnt, die Versicherung zu übernehmen, dann wären die Kosten für einen Prozess abzugsfähig, denn diese Situation wäre eine existenzielle Bedrohung für den Pensionär. Wenn es in der Klage aber nur darum geht, eine bestimmte Behandlung zu bezahlen, dann wäre das nicht so existenziell, und somit würde dann keine außergewöhnliche Belastung vorliegen.

Die Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) urteilten nun über folgenden Fall: Die Unternehmerin Härstail war lange Zeit krank und erhielt Krankentagegeld. Als eines Tages Berufsunfähigkeit festgestellt wurde, zahlte die Versicherung kein Krankengeld mehr. Dagegen klagte die Unternehmerin. Letztlich verlor sie durch alle Instanzen und blieb auf ca. 10.000 Euro Prozesskosten sitzen. Die Berücksichtigung dieser Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung lehnten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ab. Die Klägerin hätte ein ausreichendes Familieneinkommen in Höhe von 65.000 Euro, so dass die Zahlung des Krankengeldes nicht von existenzieller Bedeutung wäre. Der Gang der Unternehmerin Härstail zum BFH hatte Erfolg: Das Gericht änderte mit seinem Urteil im Mai 2011 seine bisherige Rechtsauffassung. Künftig können vom

Grundsatz her die Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass der Prozess



eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat. An dieser Stelle noch vorsorglich ein wichtiger Hinweis: Die außergewöhnlichen Belastungen wirken sich steuerlich nur aus, wenn in dem Jahr der Bezahlung überhaupt Einkommensteuer gezahlt wird. Außerdem muss eine sogenannte zumutbare Belastung, eine Art "Selbstbehalt", überschritten werden. Die Höhe dieser zumutbaren Belastung richtet sich nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und nach der Anzahl der Kinder. Ohne Kinder beträgt der "Selbstbehalt" zwischen 4 und 7%; wenn Kinder in der Familie leben, immer noch 1 bis 4%. Wenn wir annehmen, dass Frau Härstail verheiratet ist und keine Kinder hat, muss sie sich 6% ihrer 65.000 Euro Einkommen als "Selbstbehalt" anrechnen lassen. Das sind immerhin 3.900 Euro, so dass sie von den 10.000 Euro Prozesskosten nur 6.100 Euro ansetzen kann. Künftig wird nun bei der Diskussion mit dem Finanzamt in den Vordergrund rücken, welche konkreten Kosten in welchem Umfang für das Verfahren wirklich zwangsläufig waren. Aus diesem Grund wird das Urteil im Einzelfall sicherlich eine spürbare Steuerentlastung bringen können. Die ganz große volkswirt-

schaftliche Dimension, wie sie in der Presse bereits verschiedentlich angekündigt wurde, wird sich dabei allerdings nicht entwickeln.

## Wegen Behinderung im Heim Wie steht es um die Kosten?

Zum Thema "außergewöhnliche Belastung" gibt es eine weitere erfreuliche Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH). Eigentlich hätte der Fall bei einer vernünftigen Bearbeitung durch das Finanzamt gar nicht beim obersten Gericht verhandelt werden müssen. Strittig waren Krankheitskosten, die die Kläger als außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollten. Der Kläger, vertreten durch seine Schwester, lebte bereits seit 1977 in einer sozial-therapeutischen Einrichtung für geistig behinderte Menschen. Für diese Heimunterbringung sind ihm Kosten in Höhe von 20.400 Euro berechnet worden. Da er aus der Arbeit in der sozialtherapeutischen Werkstätte, aus Renten und einem offenbar ererbten Gewerbebetrieb Einkünfte bezog, beantragte er, Heimunterbringungskosten bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung abzuziehen. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Pflegebedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen worden sei! Der Nachweis, so das Finanzamt, könne nur durch ein amtsärztliches Attest erbracht werden, das vor der Unterbringung im Heim zu erstellen sei. Tatsächlich steht das so in den Einkommensteuerrichtlinien, den Anweisungen des Bundesfinanzministers an seine Beamten. Auch das Finanzgericht vermochte das Finanzamt nicht vom Unsinn dieser Anweisung zu überzeugen. Der BFH schließlich wies zunächst auf seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von altersbedingter und krankheitsbedingter Heimunterbringung hin. Ein amtsärztliches Gut-

achten hielt der BFH ebenso wie das Finanzgericht nicht für erforderlich. Das ist ohne weiteres einleuchtend, wenn man das nervenärztliche Gutachten eines Facharztes liest, das im Urteil zitiert wird. Demnach war der Kläger auf Grund seiner Behinderung nicht in der Lage, außerhalb des Heimes ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Im Streitjahr war er bereits 26 Jahre in dem Heim untergebracht. Diese Unterbringung wird sowohl von Seiten des Betreuten als auch von dem Träger des Heimes nicht ohne Notwendigkeit erfolgen. Das sture Beharren des Finanzamtes auf einem amtsärztlichen Gutachten ist daher völlig unverständlich. Das Urteil entspricht im Tenor einem weiteren Urteil, bei dem die medizinisch notwendige Behandlung ebenfalls durch fachkundige Therapeuten und eine Kinder- und Jugendpsychiatrie dargestellt und belegt wurde. Mit diesem Urteil hat der BFH ausdrücklich die bisherige Rechtsprechung zur Einholung von amtsärztlichen Gutachten aufgegeben. Bedauerlicherweise hat es der Bundesfinanzminister noch nicht in seinem Amtsblatt publiziert, so dass die Finanzämter das Urteil noch ignorieren dürfen. Es bleibt zu hoffen, dass eine Veröffentlichung nachgeholt wird. Einstweilen müssten Sie den Weg zum BFH im Zweifel selbst beschreiten. Allerdings bleibt es für die Kosten von Heilkuren wohl weiterhin bei der bisherigen Rechtsprechung.

## Investitionsabzugsbetrag Wann beginnt die Steuerverzinsung?

Erinnern Sie sich noch an die Ansparabschreibung? Mit ihrer Hilfe konnten kleinere Unternehmen die Kosten für eine Investition schon frühzeitig steuerlich geltend machen. Wurde eine geltend gemachte Investition dann doch nicht durchgeführt, wurde das Einkommen

nach spätestens zwei Jahren mit einem "Strafzuschlag" wieder erhöht. Insgesamt konnte sich trotzdem noch ein Vorteil ergeben: Herr Klever konnte zum Beispiel im Jahr 2005, einem Jahr mit außergewöhnlich hohem Gewinn, eine Ansparabschreibung von 10.000 Euro für eine neue Maschine bilden und seine Steuer entsprechend ermäßigen. Bis zum Jahr 2007 wurde die Maschine nicht gekauft - so wurde im Jahr 2007 der Gewinn wieder um 11.200 Euro (10.000 Euro plus 2 x 6% "Strafzuschlag") erhöht. Wenn die Geschäfte des Herrn Klever im Jahr 2007 aber schlecht liefen, konnte sich durch den geringeren Steuersatz bei niedrigem Gewinn insgesamt trotzdem ein steuerlicher Vorteil ergeben. Doch das ist alles steuerrechtliche Geschichte. Die Ansparabschreibung wurde in-



zwischen durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Der wohl wichtigste Unterschied zwischen beiden Instrumenten: Falls nicht innerhalb von drei Jahren investiert wird, wird das ursprüngliche Jahr wieder geändert. Wenn Herr Klever also im Jahr 2010 den Investitionsabzugsbetrag beansprucht und im Jahr 2012 feststeht, dass er doch nicht investieren wird, erhöht sich also der Gewinn des Jahres 2010 (und nicht des Jahres 2012) wieder um 10.000 Euro. In der Konsequenz wird dadurch der Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2010

wieder zurückgedreht und damit die Steuernachzahlung mit 6% p.a. verzinst. Das Niedersächsische Finanzgericht hat nun entschieden, dass im geschilderten Fall der Zinslauf nicht 15 Monate nach Ablauf des Jahres 2010 (im Beispiel April 2012) beginnen würde, sondern erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres 2012 (also im April 2014). Rechtliche Details darüber, wie das Finanzgericht zu dieser Auffassung gekommen ist, wollen wir Ihnen ersparen. Wenn das Urteil allgemeine Gültigkeit hätte, bestünde der eindeutige Steuertipp: Für jedes Jahr sollten die möglichen Grenzen für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen konsequent ausgenutzt werden, weil dadurch die Steuerzahlungen bis zu drei Jahre zinslos gestundet werden könnten. Aber leider ist genau diese Allgemeingültigkeit unklar. Nur die Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) sind für alle Beteiligten in Deutschland bedeutend. Das Finanzamt hat natürlich bereits Rechtsmittel beim BFH eingelegt, damit der Fall abschließend geklärt wird. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber bei der nächsten Gelegenheit eine "Klarstellung" in das Gesetz aufnimmt. Bis zur endgültigen Beantwortung der Steuerrechtsfrage müssen Sie selbst entscheiden, ob Sie bei einer unsicheren Investitionsabsicht den Abzugsbetrag bilden und damit das Risiko einer relativ hohen Verzinsung der Steuernachzahlung eingehen oder ob Sie auf einen Sieg des Klägers spekulieren wollen. Auf jeden Fall sollten Sie die Steuerbescheide offen halten.

## Bilanzsteuerrecht

### Wann werden Forderungen aktiviert?

Wer zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet ist, muss darin auch Forderungen an Kunden

aufnehmen. Damit wird der Gewinn (und das steuerliche Einkommen) bereits dann erhöht, wenn die Forderung "entstanden" ist. Wann der Kunde bezahlt, ist zunächst ohne Bedeutung. Doch wann ist eine Forderung wirklich "entstanden" und damit in die Bilanz aufzunehmen? Dann, wenn die für die Entstehung wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen gesetzt worden sind. Auch wenn die Forderung rein rechtlich noch nicht geltend gemacht werden kann, aber mit der künftigen (auch) rechtlichen Entstehung fest zu rechnen ist, muss sie in der Bilanz erscheinen. Ohne Bedeutung ist dabei, ob die geltend gemachten Ansprüche am Bilanzstichtag noch abgerechnet werden müssen oder aus welchen Gründen der Unternehmer noch nicht abrechnen konnte oder "wollte". - So hat es der Bundesfinanzhof (BFH) im April 2011 in folgendem Fall entschieden: Ein Versicherungsmakler hatte gegen eine Versicherungsgesellschaft Anspruch auf Zahlung von Rückprämien, wenn der Versicherungsbestand des Maklers einen günstigen Schadensverlauf auswies. In den Jahren 1" bis 2009 war die Voraussetzung für die Rückprämien jeweils erfüllt. Die Versicherung zahlte die Rückprämie stets spätestens im April des Folgejahres aus. Das Finanzamt war der Meinung, der Makler müsse immer bereits in der Bilanz zum 31. Dezember eine entsprechende Forderung gewinnerhöhend aktivieren. Der Makler aber meinte, zu diesem Zeitpunkt bestünde noch kein Rechtsanspruch auf die Forderung. Hierzu führte der BFH weiter aus: Gewinne sind in der Handels- und Steuerbilanz zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Danach sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen u.a. auszuweisen, wenn die wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen im abgelaufenen Geschäftsjahr gesetzt worden sind und der Kaufmann mit der künftigen rechtlichen Ent-

stehung des Anspruchs fest rechnen kann. Demgegenüber ist es ohne Bedeutung für die Gewinnrealisierung, ob am Bilanzstichtag bereits die Rechnung erteilt worden ist, die geltend gemachten Ansprüche noch abgerechnet werden müssen oder ob der Fälligkeitszeitpunkt erst nach dem Bilanzstichtag liegt. Vorliegend war die wesentliche wirtschaftliche Ursache für den Anspruch des Klägers auf Rückprämie darin zu sehen, dass die Gesamtschadensquote nicht überschritten wird. Ob diese Bedingung eingetreten ist, steht objektiv zum Ablauf des Bilanzstichtages fest. Dass die Versicherung die entsprechende Abrechnung erst im Januar erstellt und dem Makler zuleitet, steht der Aktivierung der Forderung nicht entgegen. In einem ähnlichen Fall hatte der BFH bereits 1963 in diesem Sinne entschieden: Ansprüche eines Musikers gegen die GEMA sind bereits dann zu aktivieren, wenn die Aufführung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erfolgt. Auch in diesem Fall hat der Künstler keinen Einfluss auf die Abrechnung und den Zahlungszeitpunkt durch die GEMA.

## Kinder in der Ausbildung Einige Grundregeln

Um Missverständnissen vorzubeugen: Wir können Ihnen leider keine Ratschläge geben, wie Ihre Kinder die Ausbildung am besten bewältigen. Wir haben aber einige Grundsätze zusammengestellt, die zu beachten sind, damit Ihr Kind steuerlich bei den Eltern noch als Kind anerkannt wird. Grundsätzlich gilt: Volljährige Kinder können bei den Eltern steuerlich nur noch in folgenden Fällen und nur bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt werden:

- Arbeitslosigkeit (bis zum 21. Lebensjahr)
- Berufsausbildung

- Bis zu vier Monate Übergangszeit zu einer anderen Berufsausbildung, Wehr-, Zivil- oder ähnliche Dienste (vor und nach einer Berufsausbildung)
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder
- eine Behinderung.

Zum Aspekt der "Berufsausbildung" gibt es viele offene Fragen. Unklar war bisher vor allem, was eine Berufsausbildung ist und wann sie beginnt und endet. So wird ein Kind im Zeitraum zwischen seiner Exmatrikulation und der letzten Prüfung oder der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses noch für einen Beruf ausgebildet und damit bei den Eltern berücksichtigt. Der Bundesfinanzhof hat jetzt einige maßgebliche Grundsätze für den Fall aufgestellt, dass sich ein volljähriges Kind bereits exmatrikuliert hat, vollzeitbeschäftigt arbeitet und das Examen später ablegt:

1. Schließt die Berufsausbildung mit einer Prüfung ab, ist das Berufsziel erst mit dem Bestehen der Prüfung, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erreicht. Ein Universitätsstudium endet daher in der Regel mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, frühestens mit der letzten Prüfungshandlung, außer wenn es vorher abgebrochen oder nicht mehr ernsthaft weiterbetrieben wird.
2. Eine Vollzeitberufstätigkeit schließt die Berücksichtigung als Kind in der Berufsausbildung oder in einer Warte- oder Übergangszeit nicht aus.
3. Eine Ausbildung erfordert keine organisatorische Eingliederung in eine Ausbildungsinstitution. Das gilt etwa für Nichtschüler, die sich auf das Abitur vorbereiten, oder für die Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ohne Berufsschulbesuch. Die Exmatrikulation eines Studierenden kann daher nicht zwingend als Beendigung der Ausbildung an-

gesehen werden.

4. Wenn sich ein Kind ohne regelmäßigen Besuch einer Ausbildungsstätte selbständig auf Prüfungen vorbereitet, werden an die Ernsthaftigkeit der Vorbereitung und deren Nachweis strenge Anforderungen gestellt. Bei bestandenen Prüfungen kann aber in der Regel unterstellt werden, dass sich das Kind ernsthaft und nachhaltig vorbereitet hat.

5. Einkünfte und Bezüge des Kindes bleiben außer Ansatz, wenn sie auf Monate entfallen, in denen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung an keinem Tag vorliegen. Insoweit ermäßigt sich der Jahreshgrenzbetrag von derzeit 8.004 Euro.

6. Darüber hinaus bleiben Einkünfte und Bezüge außer Ansatz, soweit sie auf den Teil eines Kalendermonats entfallen, in dem das Kind noch nicht oder nicht mehr zu berücksichtigen ist (sog. Wechselmonat). Befindet sich ein Kind nach seiner Exmatrikulation weiter in der Berufsausbildung, sind daher auch die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte anzusetzen.

7. Eltern haben Anspruch auf Kindergeld auch für vollzeitbeschäftigte Kinder, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und deren Einkünfte und Bezüge den (anteiligen) Jahreshgrenzbetrag nicht übersteigen. Insoweit ist es irrelevant, ob es in den Monaten seiner Vollzeiterwerbstätigkeit an einer verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern fehlt, die eine Entlastung durch Kindergeld rechtfertigt.

8. Eine Berücksichtigung als Kind entfällt, wenn die Einkünfte und Bezüge den Jahreshgrenzbetrag überschreiten. Das Bundesverfassungsgericht hatte jüngst festgestellt, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn das sog. Fallbeilprinzip greift, wenn das Kind auch nur einen Euro im Jahr zu viel verdient.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz soll die Einkommensgrenze für volljährige Kinder ab

2012 wegfallen. Im Gegenzug werden die Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Kindern neu gefasst. Bei Redaktionsschluss war aber noch nicht abzusehen, was von der geplanten Gesetzesänderung tatsächlich umgesetzt wird. Wir werden Sie rechtzeitig informieren.

## Falsche Kilometer-Angaben? Steuerhinterziehung!

Frida Sorglos nahm es manchmal nicht so genau. Frida wohnte in A und arbeitete 1996 in C. In der Einkommensteuererklärung 1996 gab sie an, sie sei über B gefahren, die einfache Entfernung, die sie mit ihrem eigenen PKW zurückgelegt habe, seien 28 km gewesen. In den Steuererklärungen 1997 bis 2005 gab Frida als Arbeitsort jeweils B und als einfache Entfernung ebenfalls jeweils 28 km an. Diesen Angaben folgte das Finanzamt zunächst in allen Einkommensteuerbescheiden. Bei der Bearbeitung der Erklärung 2006 fiel dem zuständigen Sachbearbeiter dann jedoch auf, dass die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich nur 10 km betrug. Das Finanzamt änderte daraufhin alle Einkommensteuerbescheide seit 1996 zu Lasten von Frida. Die Behörde argumentierte, dass sie erst im Jahr 2006 davon erfahren habe, wie weit es tatsächlich von A nach B ist. Dies sei eine neue Tatsache, die dem Finanzamt erst jetzt bekannt werde. Außerdem liege Steuerhinterziehung vor.

Frida legte Einspruch ein und klagte. Sie sei irrtümlich davon ausgegangen, dass die tatsächlich gefahrenen Kilometer, also für Hin- und Rückfahrt, in der Erklärung angegeben werden müsse und nicht nur die einfache Entfernung. In dieser Meinung sei sie dadurch bestärkt worden, dass das Finanzamt seit 1996 nie von ihren Erklärungen abgewichen war.

Außerdem habe das Finanzamt ja gewusst, wo sie gewohnt und gearbeitet habe, so dass nun keine "neuen Tatsachen" vorlägen.

Das Gericht musste entscheiden, ob dem Finanzamt durch die späte Aufmerksamkeit des Beamten tatsächlich neue Tatsachen bekannt geworden sind. Ferner musste geklärt werden, ob Frida vorsätzlich, also mit Absicht, falsche Angaben in die Steuererklärungen eingetragen hatte. Nur unter diesen Voraussetzungen konnte das Finanzamt zehn Jahre rückwirkend die Steuererklärungen ändern. Das Gericht folgte Fridas Argumentation letztlich nicht. Überhöhte Entfernungangaben bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können grundsätzlich als Steuerhinterziehung gewertet werden. Dem Finanzamt kann nicht ohne weiteres vorgehalten werden, es hätte die falschen Angaben bemerken müssen. Im Streitfall können lediglich für 1996 die subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Steuerhinterziehung nicht angenommen werden. Es ist hier denkbar, dass die Klägerin die Eintragung der Wegstrecke von A nach C über B und die Angabe der Kilometer mit "28" in der Annahme, die Entfernungskilometer entsprechen den tatsächlich gefahrenen Kilometern, lediglich versehentlich vorgenommen hat. Für die anderen Streitjahre (1997 - 2005) ist jedoch vom Vorliegen einer Steuerhinterziehung auszugehen, weil sich der Arbeitsplatz ab 1997 in dem der Wohnung näher gelegenen B befunden hat, die Klägerin aber gleichwohl - wie 1996 - die weitere Fahrtstrecke angegeben hatte. Frida muss es auch unter Zugrundelegung einer laienhaften Bewertung für möglich gehalten haben, dass sie mit den falschen Angaben einen höheren als den ihr zustehenden Werbungskostenabzug erreicht. Dem Finanzamt sind auch neue Tatsachen, nämlich die geringere Entfernung von A nach B, nachträglich bekannt geworden. Die unzu-

treffenden Angaben der Klägerin sind weder widersprüchlich noch zweifelhaft, sondern eindeutig gewesen, es hat für das Finanzamt kein Anlass bestanden, den Angaben der Klägerin von vornherein mit Misstrauen zu begegnen. Hinzu kommt, dass Veranlagungsarbeiten von immer wieder wechselnden Bearbeitern erledigt werden, die nicht in jedem Fall über hinreichende Ortskenntnisse verfügen. Eine Änderung eines Bescheides kann zwar nach Treu und Glauben ausgeschlossen sein, wenn dem Finanzamt die nachträglich bekannt gewordene Tatsache bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wäre. Allerdings muss der Steuerpflichtige seinerseits seine Mitwirkungspflicht erfüllt haben, was hier gerade nicht der Fall ist.

## Buchhaltung auf dem Bierdeckel?

Einen ungewöhnlichen Fall hatte eine Richterin beim Amtsgericht München im Februar 2011 zu verhandeln: Die Inhaberin eines Lo-



kals klagte gegen eine (wohl ehemalige) Stammkundin. Sie warf ihr vor, Getränke, die sie konsumiert hatte, nicht bezahlt zu haben. Eben weil sie Stammkundin sei, habe sie nicht immer gleich zahlen müssen, sondern man habe ihre Getränkekosten auf Bierdeckeln notiert. Jetzt seien 136 Euro aufgelaufen, die

wolle die Inhaberin erstattet bekommen. Die Kundin wollte allenfalls 96 Euro bezahlen. 136 Euro seien nie im Leben angefallen. Bierdeckel seien auch leicht zu fälschen, schließlich befänden sich nur Striche und keine Beträge darauf. Deshalb seien sie auch kein geeignetes Beweismittel. Ein Strich bedeute ein Bier zum Preis von 2,20 Euro, konterte die Klägerin. Das wisse die Kundin auch, und natürlich habe man nichts gefälscht. Da Bierdeckel tatsächlich nicht sehr aussagekräftig sind, vernahm die zuständige Richterin die Parteien sowie drei Zeugen. Nach der Beweisaufnahme einigten sich die Parteien darauf, dass die Kundin 112 Euro bezahlt. Die Verfahrenskosten betragen in einem solchen Fall etwa 255 Euro. Die Zeugen hatten auf ihre Auslagenentschädigung verzichtet, sonst wären deren Kosten noch hinzugekommen. Gab es da nicht mal jemanden, der die Steuererklärung auf dem Bierdeckel machen wollte? Vielleicht war das doch keine so gute Idee...

## Neue Musterverfahren zur Abgeltungsteuer

Die sogenannte Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte jeder Art ist noch keine drei Jahre alt. Gleichwohl gibt es dazu bereits mehrere Grundsatzerfahren. Gegenstand von zwei weiteren Verfahren sind nun Zinsen bei Darlehen an nahe Angehörige bzw. an eine GmbH. Zinseinnahmen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25%. Das ist bereits bei relativ niedrigen Einkommen wesentlich günstiger als die normale Einkommensteuer zum "Regeltarif". Jedoch gibt es von dem günstigen Steuersatz einige Ausnahmen. Wird z.B. einem nahen Angehörigen ein Darlehen gewährt und nutzt dieser das Darlehen für seinen Betrieb oder die Vermietung einer Immobilie, so muss der Darlehensgeber die Zinsen nicht mit dem niedrigen Satz von 25% versteuern,

sondern zu seinem meist höheren "normalen" Steuersatz. Das kann zu skurrilen Situationen führen. Ein Beispiel:



Jens will sich eine Eigentumswohnung kaufen, die er vermieten will. Als Oma Ilse davon erfährt, gibt sie ihm ein Darlehen von 100.000 Euro, für das sie 3% Zinsen beansprucht. Banken kann Oma Ilse nämlich nicht leiden. Um den Familienfrieden nicht zu gefährden, gibt sie ihrem zweiten Enkel, Uwe, ein Darlehen in gleicher Höhe zu gleichen Konditionen. Uwe, der Bruder von Jens, soll damit machen, was er will. Oma Ilse ahnte es: Kurze Zeit später treffen in regelmäßigen Abständen aus aller Welt Postkarten ein - offenbar machte Uwe mit dem Geld eine Weltreise. Genauer wusste aber niemand in der Familie. Und Oma Ilse wollte es mit Rücksicht auf ihren Kreislauf auch gar nicht wissen. Schließlich wurden die Zinsen stets pünktlich überwiesen. Im Mai des nächsten Jahres geht Oma Ilse wie jedes Jahr mit allen Unterlagen in die örtliche Seniorenberatungsstelle. Steuerberaterin Fuchs veranstaltet dort immer ein Frühlingsfest. Während die Damen und Herren sich bei Kaffee und Kuchen vergnügen, erledigen Frau Fuchs und ihre freundlichen Mitarbeiter die Steuererklärungen. Für Oma Ilse ist immer Malte zuständig - ein besonders netter junger Mann, den sie auch vom Kirchenchor kennt. Als Malte die beiden Darlehensverträge mit den

Enkeln sieht, stutzt er und fragt nach, wofür denn die Enkel die Darlehen verwendet hätten. Schließlich wundert sich Oma Ilse: Das Darlehen an Jens, der davon eine vermietete Wohnung kaufte, muss sie mit dem normalen Tarif (bei Oma Ilse 42%) versteuern, während sie auf die Zinsen für das Darlehen an Uwe nur den niedrigeren Satz der Abgeltungsteuer zahlen muss. Und dabei weiß sie nicht mal so genau, ob Uwe von dem Geld wirklich in den Urlaub gefahren ist. Muss sie nun Uwe fragen und Belege verlangen, um den günstigeren Steuersatz nutzen zu können? Eine weitere ähnliche Ausnahme vom günstigen Satz der Abgeltungsteuer besteht für Zinsen und Dividenden, die von einer GmbH oder Aktiengesellschaft an einen Gesellschafter oder Aktionär gezahlt werden, der zu mindestens 10% am Unternehmen beteiligt ist.

Ob diese Ausnahmen zulässig sind und ob die steuerliche Behandlung von Darlehenszinsen davon abhängen darf, wie der Darlehensempfänger das Geld nutzt, soll nun gerichtlich geklärt werden. In diesen Fällen sollten Sie also beim Finanzamt die Anwendung der Abgeltungsteuer beantragen, sofern das günstiger ist. Wendet die Finanzverwaltung dennoch den höheren persönlichen Steuersatz an, sollten Sie gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Weitere anhängige Gerichtsverfahren betreffen das Verbot der Berücksichtigung von Werbungskosten: Wer Aktien oder GmbH-Anteile auf Kredit kauft, darf die Zinsen nicht steuerlich geltend machen und muss gleichwohl die Kapitalerträge "voll" (wenn auch "nur" mit 25%) versteuern.

## Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

### Mobbing ist in aller Munde

**Die Gesundheitsschäden sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen sind enorm.**

Für Betroffene und Unternehmen biete ich individuelle Konzepte und Strategien an.

### Von der Passivität in die Aktivität kommen!

- Begriff und Sachverhalt klären
- System erkennen und analysieren
- Ohnmacht und Ratlosigkeit überwinden
- Lösungen entwickeln und umsetzen
- Ziele formulieren und Kräfte bündeln

### Thorsten Engwer Mobbingberatung & Supervision

Schulstraße 29 • 49205 Hasbergen • e-mail: th.engwer@osnanet.de  
Tel. 05405 - 4252 • Fax 05405 - 6169021



Petra Möller ● Steuerberaterin

Sutthausen Straße 49  
49124 Georgsmarienhütte  
Telefon 0 54 01/82 32-0  
Telefax 0 54 01/82 32-12  
moeller@ stb-moeller.de  
<http://www.stb-moeller.de>

Motto:

Wenn Du den Wert des Geldes  
kennen lernen willst, versuche,  
Dir welches zu leihen.

Benjamin Franklin